

Gbk 2014/2/24 B-GBK II/35/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2014

Norm

§13 Abs1 Z1 B-GIBG

1. B-GIBG § 13 heute
2. B-GIBG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
3. B-GIBG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
4. B-GIBG § 13 gültig von 13.02.1993 bis 30.06.2004

Diskriminierungsgrund

Weltanschauung

Diskriminierungstatbestand

Begründung des Dienstverhältnisses

Text

Bundesgleichbehandlungskommission

Senat II Senat römisch zwei

Das gegenständliche Gutachten, mit dem festgestellt wurde, dass keine Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses erfolgte, kann gemäß § 23a Zi 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten. Das gegenständliche Gutachten, mit dem festgestellt wurde, dass keine Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses erfolgte, kann gemäß Paragraph 23 a, Zi 10 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz nicht im vollen Wortlaut in anonymisierter Form veröffentlicht werden, da Rückschlüsse auf den Einzelfall gezogen werden könnten.

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2015

Quelle: Gleichbehandlungskommissionen Gbk, <https://www.bmgf.gv.at/home/GK>